

EINKAUFSBEDINGUNGEN EKB



1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Für den gesamten Schriftverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt) gelten unter Ausschluss jeglicher abweichender Bedingungen nur die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Darüber hinaus gelten individuell vereinbarte Rahmen- oder Vertragsbedingungen, welche bei Kollision diesen Bedingungen vorgehen.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen sind auch maßgebend, wenn der Lieferant insbesondere bei der Annahme von Verträgen oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde durch uns ausdrücklich zugestimmt.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2 VERTRÄGE

- 2.1 Liefer-, Dienstleistungs- und Werkverträge (Aufträge, Bestellungen, Mengenkontrakte und Feinabrufe, nachfolgend „Verträge“ genannt) sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Lieferabrufe und Bestellungen sind innerhalb einer Frist von 7 Tagen, ab dem Datum des Abrufes bzw. der Bestellung eingehend, bei uns schriftlich zu bestätigen. Andernfalls erlischt der Lieferabruf bzw. die Bestellung.
- 2.3 Bestellungen, Einteilungen und Feinabrufe können auch per Telefax oder durch elektronische Datenübermittlung erfolgen. Sie sind ohne Unterschrift gültig und bedürfen keiner Bestätigung des Lieferanten. Änderungen und Ergänzungen sind vom Lieferanten innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich anzuzeigen.

3 PREISE / RECHNUNG

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer muss gesondert ausgewiesen werden.
- 3.3 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung, unter Angabe der Rechnungs- und Bestellnummer, Lieferscheinnummer, des Lieferzeitraums und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die Anschrift von effidur zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

4 ZAHLUNG.....

- 4.1 Zahlungsvoraussetzung für Verträge ist der Eingang einer mängelfreien Lieferung und bei Werk- und Werklieferungsverträgen die auftragsgemäße Leistungserfüllung und abgeschlossene Endabnahme, sowie die anschließende Vorlage der damit übereinstimmenden Rechnung.
- 4.2 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, zahlt effidur innerhalb von 10 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlungsaufforderungen nach Rechnungserhalt haben vor Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungserhalt keine verzugsbegründende Wirkung.
- 4.3 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingangsdatum der Rechnung bei effidur sowie den Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.1.
- 4.4 Maßgebend für die Erfüllung der Zahlung ist das Ausstellungsdatum des bei uns erstellten elektronischen Zahlungsträgers.
- 4.5 Bei fehlerhafter Lieferung ist effidur berechtigt, die Zahlung ganz, zumindest jedoch in angemessener Höhe bis zur vertragsmäßigen Erfüllung bzw. bis zur Beseitigung des Mangels zurückzuhalten. effidur ist zur Aufrechterhaltung mit allen Forderungen gegenüber sämtlichen Forderungen des Lieferanten berechtigt.
- 4.6 Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Rechte und Pflichten des Lieferanten aus Verträgen mit uns sind nicht übertragbar, es sei denn, wir genehmigen dies schriftlich.

5 LIEFERUNG / LIEFERFRISTEN / LIEFERTERMINE

- 5.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind bindend. Die in unseren Verträgen enthaltenden Liefertermine (Tagetermine) verstehen sich eintreffend bei effidur oder am vereinbarten Lieferort.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Umständen unter Angabe von Gründen und Dauer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 5.3 Im Fall des Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 2,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch maximal begrenzt auf 5 % des Netto-Bestellwertes und/oder des Lieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.
- 5.4 Teil- und vorzeitige Lieferungen sind ohne unsere Zustimmung nicht zulässig.
- 5.5 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware entsprechend unserem Vertrag zu liefern ist.
- 5.6 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von effidur bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

6 MÄNGELANSPRÜCHE / MÄNGELHAFTUNG / MÄNGELABWICKLUNG.....

- 6.1 Der Lieferant verpflichtet sich, unsere Spezifikationen, insbesondere Bestelldokumente unserer Verträge, und somit die vereinbarte Beschaffenheit der Liefergegenstände vollständig zu erfüllen.
- 6.2 Die Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit.
- 6.3 Soweit nachfolgend oder in gesonderten Vereinbarungen und Verträgen nicht anders geregelt ist, richtet sich die Mängelhaftung nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften.
- 6.4 In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht unverzüglich nachkommt, sind wir bei der Anlieferung der Neuware berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen bzw. von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 6.5 Die Untersuchungs- und Rügepflicht offener Mängel gilt durch uns gewahrt, wenn die Mängelanzeige schriftlich oder per elektronischer Datenübermittlung innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung von uns erhoben wird.
- 6.6 Der Lieferant garantiert die Rückverfolgbarkeit seiner Lieferungen und verpflichtet sich, uns jegliche Informationen hierüber zu geben.
- 6.7 Die Lieferung und Leistung des Lieferanten sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik und, soweit EN, VDE, VDI, DVGW oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, unter Einhaltung dieser zu liefern und zu erbringen. Weiterhin haben die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten am Tag der Auslieferung allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einschließlich denen des Umweltschutzes zu entsprechen sowie den Unfallverhütungsvorschriften zu genügen.

7 GEWÄHRLEISTUNG

- Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsvorschriften in der Fassung der Schuldrechtsnovelle vom 01.01.2002.

8 HAFTUNG.....

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungs Vorschriften in der Fassung der Schuldrechtsnovelle vom 01.01.2002. Darüber hinaus gilt:

- 8.1 Soweit nicht an anderer Stelle eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der effidur unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
- 8.2 Wird effidur auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten in Anspruch genommen, veranlasst durch die Verletzung vertraglicher Pflichten des Lieferanten gegenüber effidur, tritt der Lieferant insoweit, als er effidur gegenüber haften würde, in die unmittelbare Haftung gegenüber diesen Dritten ein.
- 8.3 Maßnahmen von effidur zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) gehen zu Lasten des Lieferanten, nachdem dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgefordert wurde, selbst Maßnahmen zu ergreifen.
- 8.4 Effidur wird den Lieferanten, falls sie diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Effidur hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

9 EIGENTUMSVORBEHALT

Sofern effidur Teile beim Lieferanten beistellt, bleibt das Eigentum hieran vorbehalten. Verarbeitung, Verbindung und Vermischung durch den Lieferanten werden im Namen von effidur und für effidur vorgenommen.

10 GEHEIMHALTUNG

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, über alle Geschäftsvorgänge und Betriebsabläufe, die ihm oder seinen Mitarbeitern bei Gelegenheit der Ausführung der Verträge über uns bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

Die von ihm eingesetzten Mitarbeiter hat er ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung hinzuweisen.

10.2 Sämtliche Modelle, Muster, Zeichnungen und Informationen sind streng vertraulich zu behandeln, dürfen nur zur Erledigung von unseren Aufträgen verwendet, keinesfalls vervielfältigt, Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Auftrags- bzw. Vertragsende ohne Rückbehaltungsrecht unaufgefordert zurückzugeben.

10.3 Bei Verletzung von Patenten und Schutzrechten, die den Liefergegenstand betreffen, haftet der Lieferant. Zuwiderhandlungen begründen Schadensersatzansprüche von uns an den Lieferanten.

10.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der geschäftlichen Beziehungen.

11 RÜCKTRITT.....

11.1 Falls eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Lieferanten eintritt, insbesondere ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn durch die genannten Umstände die Abwicklung des Vertrages gefährdet erscheint.

11.2 Die Annahme von Teillieferungen und Teilleistungen nach dem Eintritt eines der oben genannten Umstände berührt das Recht den Vertrag im Übrigen zu beenden nicht.

11.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder

teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

12 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

12.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

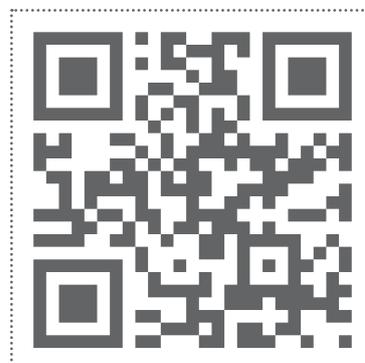
12.2 Es gilt ausschließlich das Recht der BRD, soweit nichts anderes vereinbart ist.

12.3 Erfüllungsort für die Lieferung ist effidur GmbH mit Sitz in Chemnitz.

12.4 Gerichtsstand ist in Chemnitz.



BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE



effidur GmbH
Kurze Straße 10
D-09117 Chemnitz

Telefon»
Telefax»
Web»

+49 (0) 371 2399-200
+49 (0) 371 2399-229
effidur.de